



KONICA MINOLTA

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Softwarepflegeverträge**

- gültig ab 01.11.2010 -

### **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Pflegevertrag zwischen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) und dem Vertragspartner über die im Vertrag aufgeführten Softwareprodukte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse [www.konicaminolta-agb.de](http://www.konicaminolta-agb.de) abgerufen oder postalisch, per E-Mail ([recht@konicaminolta.de](mailto:recht@konicaminolta.de)) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

### **2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung**

- 2.1 Konica Minolta ist verpflichtet, für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte Pflege- und Supportleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.
- 2.2 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 2.1 umfasst
  - a. im Rahmen der „Softwarepflege Gold“
    - die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Patches bzw. Bugfixes zur Behebung von Programmfehlern;
    - die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Servicepacks zur erweiterten Fehlerbeseitigung;
    - die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Updates im Minor Release (z.B. Version 2.0 auf 2.5);
    - die Zur-Verfügung-Stellung von Aktualisierungen der Softwaredokumentation in elektronischer Form;
    - produktbezogene Service- und Supportdienstleistungen entsprechend der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.
  - b. im Rahmen der „Softwarepflege Platin“ sowie
    - alle Leistungen der „Softwarepflege Gold“ sowie
    - die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Upgrades im Major Release (z. B. Version 2.5 auf 3.0).
- 2.3 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 2.1 umfasst nicht
  - a. die Installation der Software sowie von Patches, Servicepacks, Updates oder Upgrades;
  - b. die Konfiguration, Parametrisierung und sonstige individuelle Anpassungen der Software;
  - c. die Behebung von Softwaremängeln, welche nicht durch Patches bzw. Bugfixes oder Servicepacks im Sinne von Punkt 2.2 behoben werden können;
  - d. die Einweisung in die Funktionalität der Software sowie die Durchführung von Anwendungsschulungen;
  - e. einen Vor-Ort-Service;
  - f. die Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen;
  - g. Pflege- oder Supportleistungen für individuell programmierte Softwarefunktionen;
  - h. Pflege- oder Supportleistungen, die erforderlich werden, weil der Vertragspartner eine die Installation oder Nutzung der Software betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet hat;
  - i. Pflege- und Supportleistungen, die infolge eines Eingriffs in den Programmcode der Software oder infolge der Änderung von Systemeinstellungen erforderlich werden;
- 2.4 Leistungen oder Lieferungen, zu denen Konica Minolta nach Punkt 2.3 nicht verpflichtet ist, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 2.5 Wird der Lizenzumfang der vertragsgegenständlichen Softwareinstallation erweitert, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen. Eine Herabstufung des Leistungsumfangs von „Softwarepflege Platin“ auf „Softwarepflege Gold“ ist dabei nicht möglich. Verringert sich der Lizenzumfang der vertragsgegenständlichen Softwareinstallation, ist eine Vertragsanpassung ausgeschlossen.

### **3. Pflichten des Vertragspartners**

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Konica Minolta alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software stehen oder Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. Erweiterung des Lizenzumfangs, Verlegung des Geschäftssitzes, Umfirmierung, Geschäftsaufgabe, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens).
- 3.2 Der Vertragspartner ist gehalten, die ihm nach Punkt 2.2 überlassenen Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades einzusetzen, um eine optimale Softwarefunktionalität zu gewährleisten. Sofern dies eine Änderung der Systemvoraussetzungen erfordert, obliegt es dem Vertragspartner diese auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 3.3 Der Vertragspartner darf die ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades nicht vervielfältigen (ausgenommen das Herstellen einer Sicherungskopie, die ausschließlich für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Software bestimmt ist) oder vorübergehend bzw. auf Zeit Dritten überlassen. Das Recht des Vertragspartners zur dauerhaften Veräußerung bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer dauerhaften Veräußerung hat der Vertragspartner die Software inklusive aller Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades zu deinstallieren bzw. von seinen Systemen zu löschen, dem Erwerber sämtliche Original-



## KONICA MINOLTA

Datenträger und Dokumentationen auszuhändigen und alle evtl. hergestellten (Sicherungs-) Kopien zu vernichten. Verletzt der Vertragspartner eine der vorstehenden Verpflichtungen, hat er an Konica Minolta eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgeltes zu zahlen, die ein Dritter üblicherweise für die vertragliche Überlassung der betroffenen Software an Konica Minolta zu zahlen hätte. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche von Konica Minolta anzurechnen.

- 3.4 Gesondert beauftragte Leistungen nach Punkt 2.3.a bis 2.3.c kann Konica Minolta per Remote-Zugriff erbringen. Der Vertragspartner hat die hierzu erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen. Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge einer diesbezüglichen Obliegenheitsverletzung gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, monatlich sowie unmittelbar vor jeder Installation der vertragsgegenständlichen Software oder eines sonstigen von Konica Minolta gelieferten oder zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.

### 4. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 4.2 Die Pflegepauschale ist quartalsweise bis zum 3. Werktag des jeweiligen Quartals im Voraus ohne Abzug zu zahlen.
- 4.3 Alle Rechnungen von Konica Minolta sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.4 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 4.5 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-) Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Preisanpassung

- 5.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der folgenden Kostenfaktoren gerechtfertigt ist: Einkaufspreise und Lieferkosten für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Produkte; Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die von Konica Minolta für die Einfuhr oder den Vertrieb der unter Punkt 2.2 aufgeführten Produkte zu entrichten sind.
- 5.2 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 5.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.
- 5.3 Unabhängig von den Regelungen in Punkt 5.1 und 5.2 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung getragen wird.
- 5.4 Eine Preiserhöhung nach Punkt 5.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 5.1 gerechtfertigt ist.

### 6. Gewährleistung für mangelhafte Pflegeleistungen und -lieferungen

- 6.1 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta für Mängel einer pflegevertraglich geschuldeten Leistung oder Lieferung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht von Konica Minolta ist ausgeschlossen, wenn Konica Minolta den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Es wird vermutet, dass ein Mangel nicht von Konica Minolta zu vertreten ist, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter bei der Installation oder Nutzung der vertragsgegenständlichen Software oder eines von Konica Minolta gelieferten oder zu installierenden Softwareprodukts entsprechende Vorschriften, Hinweise oder Empfehlungen des Herstellers missachtet hat. Der Beweis dafür, dass der Mangel nicht auf einer unsachgemäßen Installation oder Nutzung beruht, obliegt dem Vertragspartner.
- 6.4 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Konica Minolta verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben und für alle damit verbundenen Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten aufzukommen. Sofern Konica Minolta durch eine unberechtigte Mängelrüge Material-, Transport-, Wege- oder Arbeitskosten entstehen, hat der Vertragspartner diese zu tragen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist zur Minderung der Vergütung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, zur Selbstvornahme, zur Kündigung sowie zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn Konica Minolta die Mängelbeseitigung im Sinne von Punkt 6.4 verweigert, diese nicht fristgerecht erfolgt, fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 6.6 Sofern Konica Minolta den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, richtet sich die Haftung von Konica Minolta auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Punkt 7.
- 6.7 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 6.8 Eine Abtretung der dem Vertragspartner zustehenden Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

### 7. Haftung

- 7.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
  - a. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
  - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
  - c. Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,



## KONICA MINOLTA

- d. Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
- e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
  - a. für Sachschäden pro Schadensfall auf 1.000,00 EUR beschränkt;
  - b. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 3.5) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
  - c. für sonstige Vermögensschäden pro Schadensfall auf das Dreifache der jährlich zu entrichtenden Wartungspauschalen beschränkt.
- 7.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 7.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 7.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom Eintritt des Schadens.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

### 8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag wird für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen.
- 8.2 Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 8.3 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a. der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und deshalb die Fortsetzung des Vertrages für Konica Minolta unzumutbar ist;
  - b. der Vertragspartner alle Zahlungen einstellt oder dies ankündigt;
  - c. der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder der Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit unmittelbar droht;
  - d. der Vertragspartner sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der einer Quartalsvergütung entspricht;
  - e. eine Partei ihre vertraglichen (Neben-) Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 8.4 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Vertragspartner zum Ersatz aller Schäden und Aufwendungen verpflichtet, die Konica Minolta aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehen. Der Vertragspartner ist insbesondere zur Zahlung aller Pflegepauschalen verpflichtet, die er im Falle einer ordentlichen Kündigung zum nächstmöglichen Termin noch hätte entrichten müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufwendungsersparnis sind dabei 20% des geschuldeten Betrages in Abzug zu bringen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine höhere Aufwendungsersparnis bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.5 Wird der Support bzw. die Weiterentwicklung des vertragsgegenständlichen Softwareprodukts vonseiten des Herstellers eingestellt, ist Konica Minolta berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende zu kündigen.
- 8.6 Stirbt der Vertragspartner, sind seine Erben berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende zu kündigen.

### 9. Hinweise zum Datenschutz

- 9.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die folgenden Daten erhebt:
  - a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie der jeweiligen Ansprechpartner;
  - b. Vertragsnummer, Objektkategorie und Bezeichnung des Wartungsgegenstandes (inkl. Seriennummer);
  - c. Vertragslaufzeit und Anschaffungswert des Wartungsgegenstandes.
- 9.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die erhobenen Daten nutzt und verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.

### 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.
- 10.3 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 10.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.